

An den
Gemeindeverband für Abgaben-
einhebung im Bezirk Amstetten
Mostviertelplatz 1
3362 Öhling

Kd.Nr.:

Erklärung - Vergnügungsabgabe

gem. NÖ Spielautomatengesetz 2011, Abschnitt 4

Monat:

Abgabepflichtiger:

Art des Betriebes:

Anschrift:

Nachstehend komme ich meiner Verpflichtung im Sinne des § 26 des NÖ
Spielautomatengesetzes 2011 nach und erkläre hiermit, dass gem. der Verordnung

der Gemeinde Behamberg

im Lokal (nur bei Automatenaufsteller).....

nachstehend anzuführende Spielapparate gem. NÖ Spielautomatengesetz 2011
betrieben / nicht mehr betrieben werden.

.....

.....

Die Vergnügungsabgabe für den öffentlichen Betrieb von Spielautomaten beträgt gemäß Verordnung
der Gemeinde **Behamberg** für einen Billardtisch € 20,-, Dartautomaten, Fußballtisch, Photoplay, je
€ 5,- und sonstige Spielgeräte € 25,- je Spielgerät und begonnenem Kalendermonat.

Die Abgabe für Spielautomaten von €ist gem. § 26 des Spielautomatengesetzes
bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat an den Gemeindeverband für
Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten zu erklären und zu entrichten.

IBAN: AT66 3202 5000 0003 4660 BIC: RLNWATWWAMS

Vorstehende Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir ist bekannt, dass
falsche Angaben strafbar sind.

....., am.....

.....
Unterschrift

§ 19 NÖ Spielautomatengesetz 2011

(1) Spielapparate sind:

1. technische oder elektronische Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen, wobei der
Spielerfolg nicht ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. (Geschicklichkeitsapparate)
Dartautomat, Fußballtisch, Flipper, Photoplay,....

Hinweis: Die Abgabe der Erklärung ist elektronisch möglich unter: www.gda.gv.at

Für das Jahr 2023 werden im Bedarfsfall auf Anfrage Unterlagen übermittelt. Tel 07475/53340215